

**Entgelte der GRTgaz Deutschland GmbH
gültig für Transporte ab 01.01.2017
gemäß § 25 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag**

1. Kapazitätsentgelte für feste Kapazität

Die Tagesentgelte in €/kWh/h/d für alle Ein- und Ausspeisepunkte ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Reguliertes Entgelt*		Tagesentgelte	Jahresentgelte
		in €/kWh/h/d	in €/kWh/h/a (indikativ)
Einspeisung			
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)		0,00626435	2,29
Bedingt feste Frei Zuordenbare Kapazität (bFZK)		0,00620171	2,26
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)		0,00595113	2,17
Ausspeisung			
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)		0,00743220	2,71
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)		0,00706059	2,58
Messentgelt**		0,00008500	0,031
Biogas-Wälzungsbetrag***		0,00173368	0,63279
MRU-Wälzungsbetrag****		0,00036688	0,1339

* Die Umlage für die Kapazitätsvermarktungsplattform ist bereits in den jeweiligen Entgelten enthalten.

** Entgelte für Messung werden an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zum regulierten Kapazitätsentgelt erhoben.

*** Der bundesweite Biogas-Wälzungsbetrag gemäß § 20b GasNEV im Marktgebiet NCG wird gemäß § 7 KOV IX (Hauptteil) an allen Ausspeisepunkten der GRTgaz Deutschland zusätzlich zum regulierten Entgelt erhoben. Gemäß § 7 Ziff. 7a) KoV IX sind Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten von der Biogasumlage befreit.

**** Die bundesweite Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) wird gem. § 25 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag bzw. gem. § 10 KoV über alle Netze marktgebietsweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben

2. Entgelte für unterbrechbare Kapazität

Die Rabattierung für unterbrechbare Kapazität ergibt sich aus nachfolgender Tabelle. Gemäß der Festlegung BEATE (Az. BK9-14/608) sind Entgelte für unterbrechbare Kapazität mit einem Abschlag auf dasjenige Entgelt zu versehen, das berechnet worden wäre, wenn die konkret gebuchte unterbrechbare Kapazität als feste Kapazität gebucht worden wäre. Hinsichtlich der sonstigen Entgelte für Messung findet keine Reduzierung statt.

Reguliertes Entgelt*		Rabatt auf das Entgelt für FZK	Tagesentgelte	Jahresentgelte
			in €/(kWh/h)/d	in €/(kWh/h)/a (indikativ)
Einspeisung				
Waidhaus	Unterbrechbare Kapazität	10%	0,00563792	2,06
Oberkappel	Unterbrechbare Kapazität	11%	0,00557527	2,03
Gernsheim	Unterbrechbare Kapazität	10%	0,00563792	2,06
Medelsheim	Gegenstromkapazität	10%	0,00563792	2,06
Ausspeisung				
Waidhaus	Gegenstromkapazität	10%	0,00668898	2,44
Oberkappel	Unterbrechbare Kapazität	11%	0,00661466	2,41
Gernsheim	Unterbrechbare Kapazität	10%	0,00668898	2,44
Medelsheim	Unterbrechbare Kapazität	10%	0,00668898	2,44
Messentgelt**			0,00008500	0,031
Biogas-Wälzungsbetrag***			0,00173368	0,63279
MRU-Wälzungsbetrag****			0,00036688	0,1339

* Die Umlage für die Kapazitätsvermarktungsplattform ist bereits in den jeweiligen Entgelten enthalten.

** Entgelte für Messung werden an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zum regulierten Kapazitätsentgelt erhoben.

*** Der bundesweite Biogas-Wälzungsbetrag gemäß § 20b GasNEV im Marktgebiet NCG wird gemäß § 7 KOV IX (Hauptteil) an allen Ausspeisepunkten der GRTgaz Deutschland zusätzlich zum regulierten Entgelt erhoben. Gemäß § 7 Ziff. 7a) KoV IX sind Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten von der Biogasumlage befreit.

**** Die bundesweite Marktraumumstellungsumlage (MRU-Umlage) wird gem. § 25 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag bzw. gem. § 10 KoV über alle Netze marktgebietsweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben



GRTgaz Deutschland GmbH

Preisblatt

Version 19.12.2016

3. Berechnungsprozess und Anwendung von Multiplikatoren

Kapazitätsentgelte für Kapazitätsverträge werden berechnet als Summe der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten geltenden regulierten Tagesentgelte, multipliziert mit der jeweils gebuchten Kapazität und dem unten ausgeführten Multiplikator, über alle Tage im abzurechnenden Zeitraum.

Untertägige Kapazitätsprodukte werden unabhängig von der Laufzeit wie Tagesprodukte bepreist.

Gemäß der Festlegung BEATE (Az. BK9-14/608) anzuwendende Multiplikatoren für unterjährige Produkte:

Produkt	Multiplikator
Untertägiges Produkt	1,4
Tagesprodukt (Laufzeit von 1 bis 27 Tagen)	1,4
Monatsprodukt (Laufzeit von 28 bis 89 Tagen)	1,25
Quartalsprodukt (Laufzeit von 90 bis 364 Tagen)	1,1

Die Multiplikatoren finden keine Anwendung für die interne Bestellung, für Messentgelte, für den Biogas-Wälzungsbetrag sowie für die Marktraumumstellungsumlage.

4. Abgaben

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die Umsatzsteuer, sind vom Transportkunden zusätzlich zu zahlen.